**Satzung über den Winterdienst
auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Offenbach am Main
(Winterdienstsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19,20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I. S. 170), § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes (Hess. StrG) vom 09.10.1962 (GVBl. I. S. 437), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I. S. 34) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 24.06.1999 die nachfolgende Neufassung der Winterdienstsatzung beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Winterdienst auf den Fahrbahnen
§ 3 Winterdienst auf den Gehwegen
§ 4 Erschlossenes Grundstück
§ 5 Pflichtengemeinschaft
§ 6 Umfang des Winterdienstes auf den Gehwegen (Räum- und Streupflicht)
§ 7 Einsatz von Streumittel auf Gehwegen
§ 8 Zeitliche Verpflichtung zu Winterdienstmaßnahmen auf den Gehwegen
§ 9 Haftung
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Das Gebiet für den durchzuführenden Winterdienst umfaßt alle öffentlichen Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Offenbach am Main im Sinne des § 2 Abs. 2 Hess. Straßengesetz.

(2) Ebenso gilt dies für die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage an die bebaute Grundstücke angrenzen.

**§ 2
Winterdienst auf den Fahrbahnen**

(1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), - Kommunale Dienstleistungen -, führt den Winterdienst für die Stadt Offenbach am Main auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung aus. Der ESO kann Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen.

(2) In der Ausführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen hat die Streupflicht in den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten Vorrang vor der Räumpflicht sämtlicher Fahrbahnen.

(3) Die Glätteabstumpfung auf den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Fahrbahnen im Stadtgebiet wird gemäß § 10 des Hessischen Straßenverkehrsgesetzes und dieser Satzung durch den ESO durchgeführt.

(4) Der ESO führt das Räumen von Schnee nach Priorität und Durchführbarkeit im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit aus.

(5) Eine allgemeine Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen, d. h. eine Verpflichtung, alle Straßen überall und zu jeder Zeit von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu bestreuen, besteht nicht.

§ 3
Winterdienst auf den Gehwegen

(1) Die Pflicht, den Winterdienst auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen durchzuführen, wird den Eigentümern und Besitzern der durch diese Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt. Vorrangig trifft diese Pflicht die Eigentümer.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die Gehwege und Überwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(3) Die Pflicht zur Reinigung kann mehrere Verpflichtete nebeneinander betreffen.

(4) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite erschlossen und damit deren Eigentümer und ihnen gleichgestellte Personen winterdienstpflichtig. In diesem Falle erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf die Länge der Grundstücksfront, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg.

(5) Die Winterdienstpflicht erstreckt sich auf den Gehweg in der Länge der Grundstücksfront, mit der das Grundstück an dem betreffenden Gehweg anliegt. Der Eigentümer eines Hinterliegergrundstückes bildet für den Winterdienst mit dem Eigentümer des Grundstückes, das an die Straße angrenzt (Kopfgrundstück), eine Pflichtgemeinschaft, wenn er mit mindestens der Hälfte seiner dieser Straße zugekehrten Grundstücksseite hinter dem Kopfgrundstück liegt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn mehrere Grundstücke hinter einem Kopfgrundstück liegen, und zwar unter der Voraussetzung, daß sie mit mindestens der Hälfte ihrer der Straße des Kopfgrundstückes zugekehrten Grundstücksseite hinter dem jeweiligen Vordergrundstück liegen.

(6) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anwendbar.

§ 4
Erschlossenes Grundstück

(1) Ein Grundstück gilt im Sinne dieser Satzung erschlossen, wenn
(2) a) mit der gesamten der Straße zugewandten, Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück)
oder
b) nur mit einem Teil der der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Teilhinterlieger grundstück)
oder
c) ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Vollhinterliegergrundstück).

(3) Erschlossen im Sinne des Abs.1 ist ein Grundstück auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Entscheidend ist die Möglichkeit, Zugang zum Grundstück nehmen oder schaffen zu können.

§ 5
Pflichtengemeinschaft

(1) Mehrere Winterdienstpflichtige, deren Winterdienstverpflichtung sich gegenständlich auf die gleiche Gehwegfläche oder auf den gleichen Straßenrandstreifen erstreckt, sind gemeinschaftliche und gleichmäßig zur Erfüllung des Winterdienstes verpflichtet.

(2) In Jahren mit gerader Endziffer sind die Beteiligten (gemäß § 3 Abs. 4) auf der Gehwegseite, in Jahren mit ungerader Endziffer die Beteiligten auf der gegenüberliegenden Straßenseite für die Durchführung der Winterdienstmaßnahmen verantwortlich.

§ 6
Umfang des Winterdienstes auf den Gehwegen
(Räum- und Streupflicht)

(1) Bei Schneefall, Glatteis oder Schneeglätte sind die befestigten Gehwege (bis auf die zur Lagerung des Schnees erforderliche Fläche) und die teilweise unbefestigten sowie gänzlich unbefestigten Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee zu räumen und soweit erforderlich abzustreuen, soweit es die Gehwegbreite zuläßt. Dies ist bei fortdauerndem Schneefall und bei erneuter Glättebildung so oft wie nötig zu wiederholen.

(2) An Straßenkreuzungen und –einmündungen sind die Zugänge zu den Fahrbahnen und die Überwege auf den Fahrbahnen bis zur Mitte in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen und soweit erforderlich abzustreuen.

(3) Abzuschiebende Schnee- und Eismassen sind, wenn die Breite des Gehweges dies zuläßt, an dessen äußeren Rand, sonst auf der Fahrbahn – ohne Beeinträchtigung des Straßenverkehrs – abzulagern. Hydranten, Sperrschieber und sonstige Versorgungsschächte müssen dabei stets, Straßenrinnen und –Straßeneinläufe bei einsetzendem Tauwetter freigehalten werden.

(4) An Haltestellen für den öffentlichen Nahverkehr hat der verpflichtete Anlieger bei Schneefall oder Glättebildung den Gehweg bis zum Fahrbahnrand im Bereich der Haltestelle zu räumen und zu streuen.

(5) Bei einsetzenden Tauwetter sind die Gehwege von Eis und Schnee zu befreien.

§ 7
Einsatz von Streumittel auf Gehwegen

(1) Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt, Granulat und ähnlich abstumpfende Materialien zu verwenden. Asche darf nur in einer Menge verwendet werden, die eine übermäßige Verschmutzung vermeidet.

(2) Es ist grundsätzlich untersagt, Gehwege mit Salz zu bestreuen. Die Verwendung von Salz ist nur erlaubt:
a) zum Bestreuen von Zapfstellen, Sperrschiebern und Schachtabdeckungen,
b) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) bei denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
c) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken und an Auf- und Abgängen zu den Tiefgaragen, an denen es aus sicherheitstechnischen Gründen unverantwortlich wäre, nur abstumpfende Mittel einzusetzen.

(3) Die Salzmenge ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(4) Die Beschaffung, der Einsatz und die anschließende umgehende Beseitigung der Streumittel (spätestens 10 Tage nach Beendigung der Voraussetzung) gehört zum Umfang des Winterdienstes und nicht zum Umfang der Straßenreinigung. Es liegt daher keine ordnungsgemäße Entsorgung des Streugutes vor, wenn das Streugut auf die Fahrbahnen, in die Straßenrinnen, -abläufe, Sinkkästen und öffentlichen Grünflächen gekehrt oder Gehwegflächen und Grundstücken anderer Verpflichteter zugekehrt wird.

§ 8
Zeitliche Verpflichtung zu Winterdienstmaßnahmen auf den Gehwegen

Die Winterdienstmaßnahmen durch die Eigentümer oder Besitzer der erschlossenen Grundstücke sind: werktäglich (Mo.-Fr.) in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr; Samstags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr bei Eintritt ihrer Voraussetzungen durchzuführen. Treten die Voraussetzungen erst nach 20.00 Uhr ein, so sind die erforderlichen Winterdienstmaßnahmen werktäglich (Mo.-Fr.) bis 7.00 Uhr; Samstags bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchzuführen.

§ 9
Haftung

Der Verpflichtete haftet nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für alle Schäden, die durch Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen entstehen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere
a) wer die Räum- und Streupflicht nach Maßgabe der §§ 6 und 8 nicht nachkommt
oder
b) wer entgegen dem § 7 Streumittel nicht oder nicht bestimmungsgemäß einsetzt
oder
c) gemäß § 7 Abs. 4 die Streumittel nicht fristgemäß oder gar nicht beseitigt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung werden mit einer Geldbuße von 10,00 DM bis 2.000 DM geahndet. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zuwiderhandlungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen geahndet werden können, bleiben unberührt. Eine Geldbuße kann für die jeweilige Zuwiderhandlung nur einmal festgesetzt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Winterdienstsatzung tritt am 01.10.1999 in Kraft.

Offenbach am Main, den 21.09.1999

Grandke
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 30.09.1999)